

# RS OGH 2004/5/26 9ObA17/04x, 2Ob16/09f, 9ObA151/17x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

## Norm

UrlG §10

## Rechtssatz

Die Urlaubersatzleistung erweist sich als eine Art bereicherungsrechtlicher Ausgleich dafür, dass der Arbeitgeber insoweit Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers in überproportionalem Ausmaß entgegengenommen hat, als bei "regulärer" Abwicklung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber nur um die Anzahl der Urlaubstage verminderte Leistungen erhalten hätte. Diese Mehrleistung des Arbeitnehmers ist durch eine Geldleistung des Arbeitgebers auszugleichen, die dem unter Heranziehung des an sich geschuldeten Arbeitsentgelts ermittelten-typisierten Wert bzw Preis der Dienstleistung zu entsprechen hat.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 17/04x  
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 ObA 17/04x  
Veröff: SZ 2004/87
- 2 Ob 16/09f  
Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 16/09f  
nur: Die Urlaubersatzleistung erweist sich als eine Art bereicherungsrechtlicher Ausgleich dafür, dass der Arbeitgeber insoweit Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers in überproportionalem Ausmaß entgegengenommen hat, als bei "regulärer" Abwicklung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber nur um die Anzahl der Urlaubstage verminderte Leistungen erhalten hätte. (T1)
- 9 ObA 151/17x  
Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 151/17x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119194

## Im RIS seit

25.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)